H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Weilerbach
für das Haushaltsjahr 2020

vom 07.04.2020

Der Ortsgemeinderat hat am 28.01.2020 auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	9.549.965 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.428.525 €
das Jahresergebnis auf	+ 121.440 €

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 530.042 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.521.180 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.668.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.146.820 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.616.778 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.600.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 €.
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, jährlich

- für den ersten Hund	48 €
- für jeden weiteren Hund jeweils	90 €
- für Kampfhunde	256 €

§ 6

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt,

- gemäß § 1 der Satzung vom 26.04.1996 über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege die Beiträge auf 10 €/ha

§ 7

Bilanz / Eigenkapital

Das Eigenkapital ist in der Bilanz zum 31.12.2012 mit 39.861.312,69 € ausgewiesen. Festgestellte Folgebilanzen liegen noch nicht vor.

Die Bilanz zum 31.12.2013 ist geprüft und beinhaltet ein Eigenkapital i.H.v. 39.505.491,56 €.

Die Bilanz zum 31.12.2014 ist erstellt und beinhaltet ein Eigenkapital i.H.v. 38.712.018,68 €.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen nach §§ 98 und 100 GemO

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

2. Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bzw. § 100 Abs. 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im

   Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 20 GemHVO) die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins- und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 / 100 Abs. 1 S. 1 und § 98 Abs. 2 Nr. 3)

   sowie im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 49 GemHVO) die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1)

   um 0,5%, d. h. für Weilerbach 40.000,00 €,

   und im

   Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO) die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten (Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 für Investitionsauszahlungen)

   um 2,5 %

   überschritten sind.

Weilerbach, den 07.04.2020

Horst Bonhagen
Ortsbürgermeister